# Beitrags- und Gebührensatzung

# zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irschenberg

# vom 28.07.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Irschenberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irschenberg gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2026:

## § 1
## Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für das in § 1 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Irschenberg (EWS) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Gebiet.

## § 2
## Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder,
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3
## Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 4
## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5
## Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 1 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche über 1.500 qm wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach dem 3,5-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Würde sich dadurch eine geringere Fläche als 1.500 qm ergeben, so werden mindestens 1.500 qm berechnet. Ergibt sich durch die Vervielfältigung der Geschossfläche eine größere als die tatsächliche Fläche, so ist letztere maßgeblich.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Kanalisation auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6
## Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke im Sinne des § 3 Abs. 1

a) pro qm Grundstücksfläche **2,56 Euro**,

b) pro qm Geschossfläche **13,55 Euro.**

## § 7
## Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8
## Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9
## Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 1 Einleitungsgebühren.

## § 10
## Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Abwassergebühr beträgt **3,96 Euro pro cbm**.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 11
## Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässern um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## § 12
## Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## § 13
## Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14
## Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest.

## § 15
## Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16
## Übergangsregelung

(1) Beitragstatbestände und Gebührentatbestände, die von den bisherigen Satzungen erfasst werden sollten, gelten als abgeschlossen, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Bisherige Satzungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irschenberg vom 05.08.1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 09.05.1995, 30.01.1996, 03.09.2001, 12.11.2001, 22.02.2005, 12.05.2016, 26.01.2021, 26.02.2025 und 25.06.2025.

(2) Wurden solche Tatbestände nach den bisherigen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Bescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich die Heranziehung nach den Regelungen dieser Satzung, soweit die Festsetzungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Beitrags- und Gebührenbescheide, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden und noch nicht bestandskräftig sind, erhalten mit Inkrafttreten dieser Satzung erstmals eine wirksame Rechtsgrundlage; ihre Rechtmäßigkeit bestimmt sich ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung.

(3) Die Festsetzung ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Vorteilslage die Festsetzungsfrist nach Art. 13 KAG abgelaufen ist.

(4) Heranziehungen nach dieser Satzung setzen voraus, dass das betroffene Grundstück von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 EWS umfasst ist; werden Ortsteile erst durch Änderung der EWS in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, ist eine Heranziehung nach dieser Satzung erst ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung zulässig.

## § 17
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.08.1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 09.05.1995, 30.01.1996, 03.09.2001, 12.11.2001, 22.02.2005, 12.05.2016, 26.01.2021, 26.02.2025 und 25.06.2025 außer Kraft.

Gemeinde Irschenberg

Irschenberg, den 28.07.2026

Florian Pichler

ERSTER BÜRGERMEISTER